

Bezugspreis
für Halle monatlich bei zweimonatlicher
Zuführung 1.20 Mark, vierteljährlich
3.60 Mark, durch die Post 3.80 Mark
auswärtig 4.00 Mark. Bestellungen werden
nach allen Bezugsbedingungen angenommen.
In amtlichen Zeitungs-Verzeichnissen unter
„Saale-Zeitung“ eingetragen. Für un-
verlangt eingegangene Anzeigen wird
keine Gewähr übernommen. Nachdruck
nur mit der Quellenangabe
„Saale-Zeitung“ gestattet.
Fernruf der Geschäftsleitung Nr. 1140,
der Anzeigen-Abteilung Nr. 1149,
der Bezug-Abteilung Nr. 1153;
Postfach-Konto Leipzig Nr. 4609.

Morgen-Ausgabe.

Saale-Zeitung

Einundfünfzigster Jahrgang.

Anzeigen
werden die 7 gespaltene Kolonnenbreite
oder deren Raum mit 30 Pfg. berech-
net und in anderen Anzeigenstellen
und allen Anzeigen-Bestellungen ange-
nommen. Bestellen die Seite 1 Mt.
Erlaubt der Anzeigen-Annahme
vermittlungsstelle 11 Uhr die Sonntags-
nummer abends 6 Uhr. Abbestellun-
gen von Anzeigenaufträgen, soweit
solche zulässig sind, müssen schriftlich
erfolgen. Erfüllungsort: Halle a. S.
Erscheint täglich zweimal
Schiffstr. und Haupt-Poststraße
Nr. 14, Dr. Braubachstraße 27.
Halle-Postfach Nr. 14.

Nr. 469.

Halle, Sonnabend, den 6. Oktober

1917.

Der englische Panzerkreuzer „Drake“ versenkt.

Der Vizekanzler bis zum 31. März 1919.

WTB. Berlin, 6. Okt. Im Hauptausfluß des Reichstages teilte der Vizekanzler heute zunächst die Antwort des Generalsekretärs v. Hindenburg auf das Glückwunschtelegramm des Reichstages mit. Die Antwort lautet: Vielen Dank für die Kundgebung des Hauptausflußes, die ich dankbar und freudig empfangen habe.
In Anwesenheit des Vizekanzlers beriet der Hauptausfluß jedoch den Nachtragsetz. Zur Förderung Kanzlerstellvertreter beantragte das Zentrum, die Stelle als am 31. März 1919 wegfallen zu bezeichnen. Der Antragsteller führte aus, seine Freunde hätten erhebliche Bedenken gegen die Förderung und Genehmigung sei nur im Hinblick auf die in der Vollerhebung vom Staatssekretär des Reichsstaatsamtes in Uebereinstimmung mit dem Vizekanzler abgegebenen Erklärung, daß der Kanzlerstellvertreter nicht die vollen Rechte des Reichskanzlers erhalten solle. Nachdem ein konservativer Redner sich dieser Erklärung angeschlossen hatte, wurde der Zentrumsantrag einstimmig, jedoch die Anforderungen für den Kanzlerstellvertreter gegen die sozialdemokratischen Stimmen angenommen. Nach kurzer Erörterung nahm der Hauptausfluß den Rest des Nachtragsetzes unter Neueinführung folgender Bestimmungen an: Der Vizekanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Vertretung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über einen Betrag von weiteren vier Millionen Mark hinaus, Schenkungen auszugeben. Der sozialdemokratische Antrag auf Dreiteilung des Reichsstaatsamtes wurde abgelehnt. Die Entlassung der Nationalliberalen, die Ersetzung eines Reichs-Postfahrtsamtes um Auge zu tun, wurde mit Stimmengleichheit ebenfalls abgelehnt. Ein Antrag derselben Fraktion, außer dem Patentamt auch ein Bundesamt für Heimatwesen dem Reichsjustizamt anzuschließen, wurde mit großer Mehrheit angenommen.

WTB. London, 4. Oktober. Die Admiralität meldet: Das Kriegsschiff „Drake“ wurde am Dienstag morgen an der Nordküste von Irland torpediert. Es erreichte einen Hafen und sank im seichten Wasser. Die Explosion tötete einen Offizier und 18 Mann. Die übrigen wurden gerettet.
„Drake“ war 1901 vom Stapel gelaufen. Seine Länge betrug 152,4, seine Breite 21,7 Meter, sein Rauminhalt 14 300 Tonnen. Geschwindigkeit war mit zwei 25,4, jedoch 15,2, mit drei 47 Zentimeter-Geschützen, ferner zwei Maschinenwendern und zwei Torpedolanzrohren. Seine Geschwindigkeit betrug 24,1 Knoten.

Der amtliche österreichisch-ungarische Heeresbericht.

WTB. Wien, 4. Oktober. (Amtlich.) Wird verlautbart: Keine größeren Kampfhandlungen.
Der Chef des Generalstabes.

Der amtliche deutsche Heeresbericht vom Abend.

WTB. Berlin, 5. Oktober, abends. (Amtlich.) In Glandern lebhafter Feuerkampf zwischen Hier und Hps. Sonst keine wesentlichen Ereignisse.

Letzte Depeschen.

Unser Kaiser an Hindenburg.

Berlin, 5. Oktober. (Amtlich.) Se. Majestät der Kaiser an Generalfeldmarschall v. Hindenburg:
Mein lieber Generalfeldmarschall!
Zum heutigen Tage, an welchem Sie das 70. Lebensjahr vollenden, spreche ich Ihnen meine warmsten und herzlichsten Glückwünsche aus. Möchten Sie mir, der Arme und dem Vaterland noch viele Jahre in voller Frische und Gesundheit erhalten bleiben! Es ist mein Wunsch, Ihnen, mein lieber Feldmarschall, noch eine persönliche Freude zu bereiten. Ich weiß, daß treue kameradschaftliche Beziehungen Sie mit dem Oberbayerischen Infanterie-Regiment Nr. 91 verknüpfen, dessen ausgezeichnetem Kommandeur Sie gewesen sind und dessen Ausbildung für den Krieg, die sich jetzt so glänzend bewährt, auch Sie Ihre Kraft verdankt haben. Ich stelle Sie daher à la suite dieses tapferen Regiments, Großes Hauptquartier, 2. Oktober 1917.
ges. Wilhelm Kgl.

Malvo des Verrats beschuldigt.

WTB. Paris, 4. Oktober. Deshadan verlas eine Interpellation Roncel über die Angelegenheit Solo und fügte hinzu, es sei eine weitere Interpellation Malvo über den gleichen Gegenstand eingegangen. Nachdem die Kammer die sofortige Erörterung beschlossen hatte, wurde vom Ministerratspräsidenten auf Wunsch der Kammer ein Brief des Chefredakteurs der „Action Française“, Douhet, verlesen. Darin wird Malvo beschuldigt, seit drei Jahren Deutschland alle Geheimnisse auszuliefern zu haben, und verweist, bezüglich Malvo und Desmaris, des Direktors der allgemeinen Sicherheit, seine Beweise für Hochverrat in Uebertretung vor. Malvo habe in das Kriegsamt einzutreten wollen, um der deutschen Heeresleitung den Plan des Angriffs am Chemin-des-Dames zu liefern.
Paris, 4. Oktober. Die Kammer hat nach Erledigung der Interpellation Roncel. Malvo über die Angelegenheit Solo mit 350 Stimmen eine Tagesordnung angenommen, in der der Regierung das Vertrauen ausgesprochen wird.

Päpstliches Vermittlungsangebot an unsere Feinde?

Rom, 4. Oktober. Nach dem „Nieuwen Rot. Cour.“ erklärt der „Santo Padre“ am 3. Okt. dem 2. Oktober, daß der Papst tatsächlich der Entente seine Vermittlung angeboten habe, ohne ihre Antwort abzuwarten.

Kerenzki droht mit seinem Rücktritt.

Petersburg, 4. Oktober. (Neuer.) Während der Besprechungen des Bureau der demokratischen Konferenz erklärt Kerenzki und wies an, er werde auf die Sache stehen hin, die von einem rein sozialistischen Ministerium die innere wie für die äußere Politik drohen. Er erklärte, daß nur eine Koalitionsregierung das Land retten könne. Wenn ein anderer Beschluß gefaßt würde, er sich denselben unterwerfen, aber seine Entlassung verlangen, um die Regierungsgeschäfte nicht zu verlängern. (Letzte Depeschen siehe auch Seite 4.)

nicht unterwerfen könne. Es wird dabei übersehen, daß, bis her wenigstens, von keiner Seite eine derartige Forderung aufgestellt worden ist. Bei den Vorkäufen, daß alle Staaten ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterwerfen verpflichtet werden sollen (das sogenannte Obligatorium, während heute die Annahme des Schiedsgerichts in dem freien Ermessen der Streitparteien liegt), hat man stets die „Grenzlänge“ vorbehalten, d. h. Streitigkeiten ausgenommen, die die Unabhängigkeit oder die Ehre oder die Lebensinteressen des Staates betreffen. Das Deutsche Reich hat 1907 das obligatorische Schiedsgericht auch mit dieser Einschränkung abgelehnt. Aber nun hat, noch viel weitergehend, wie in dem russischen Vorschlag von 1909, überhaupt nur bei gemäßigten Streitigkeiten ein fürsichtiger oder wirtschaftlicher Natur, wie bei der Auslegung von Verträgen, bei Kriege- und Kolonialkriegen, bei Eisenbahn- und anderen Verkehrsfragen, die obligatorische Schiedsprechung verlangt, die anderen mit anderer, „zufünftiger“ Auslegung der Schiedsgerichte sich begnügt. Auch dieser Vorschlag ist an dem Widerspruch des Deutschen Reiches gescheitert. Nach der Erklärung der deutschen Note wird sich ohne besondere Schwierigkeiten der Boden abgrenzen lassen, auf dem das obligatorische schiedsrichterliche Verfahren aufgebaut werden kann, ohne daß die verträglichsten Staaten in Lebens- und Ehrensachen an die Annahme des Schiedsgerichts gezwungen zu werden brauchen.

Dazu kommt eine weitere Tatsache, die selbst den Journalisten wie den Vereinstheoretikern meist unbekannt geblieben zu sein scheint. Nach die übergeleiteten Vorschläge des internationalen Schiedsgerichts sind sich nicht als langjährig bewährt. Man darf nur die Leistungen der schiedsrichterlichen Entscheidung vergleichen, daß deswegen Nachfragen, wie sie sich etwa aus dem Erfahrungsbedürfnis eines Staates mit starker Bevölkerungszunahme ergeben, eine Verwirklichung nach Rechtsgrundlagen überhaupt nicht möglich. Gerade deshalb hat man vorgezogen, daß diese Fragen nicht einem Schiedsgericht, sondern einem Vermittlungsrat vorzulegen werden sollen, der nicht etwa eine Entscheidung zu treffen, sondern einen Vermittlungsvorschlag zu machen hätte, mithin den Streitparteien die volle Freiheit der Entscheidung läßt. In den sogenannten Brantschen Friedensverträgen, von denen seit 1913 bereits über 20 ratifiziert worden sind, hat dieser Gebanke Verwirklichung gefunden.

Diese unerschöpfliche Ergänzung des schiedsrichterlichen Verfahrens muß und darf ohne weiteres zu den Vorkäufen der päpstlichen Note wie zu der deutschen Antwort hinzugefügt werden. Damit entfällt aber eine ganze Reihe von weiteren Bedenken. Gewiß hätten keine Schiedsgerichte der Welt den österreichisch-ungarischen Streitfall vom Juni 1914 wie der Welt lösen können; denn dieser Streit war gar kein Rechtsstreit und konnte daher nach Rechtsgrundlagen überhaupt nicht entschieden werden. Wohl eher wäre ein Vermittlungsvorschlag möglich gewesen. Ob er den Krieg vermieden hätte, läßt sich heute mit Bestimmtheit nicht sagen; ausgefallen ist die Möglichkeit gewiß nicht. Und niemand wird behaupten können, daß in jenen kritischen Tagen, die dem Kriegsausbruch unmittelbar vorausgegangen sind, der Gewinn von einigen Wochen für die Möglichkeit ruhiger Überlegung überaus wertvoll gewesen wäre.

Es kommt alles darauf an, daß die Staaten der künftigen Staatengemeinschaft die Verpflichtung übernehmen, nicht zu den Waffen zu greifen, ehe das Schiedsgericht seinen Spruch abgegeben oder der Vermittlungsrat seinen Vermittlungsvorschlag gemacht hat. Damit lautet die Frage auf, was die Staatengemeinschaft gegen ihr Mitglied unternehmen kann, das im Einzelfall sich weigert, dieser von ihm übernommenen Verpflichtung nachzukommen. Die päpstliche Note hat auf diese Frage ausdrücklich hingewiesen; die deutsche Antwort geht an ihr vorbei. Auch hier fehlt es an Vorkäufen nicht, die ernste Prüfung verdienen. Ich erwinnere nur an den Vorkauf der „Ligue to enforce peace“, gegen einen solchen Staat mit diplomatischem und wirtschaftlichem Boykott, im Notfall mit Waffengewalt vorzugehen. Die Bedenken, die gegen diesen Vorkauf erhoben werden können, sind mir genau bekannt; unüberwindlich aber sind die Schwierigkeiten gewiß nicht, die sich hier in den Weg stellen.

Erst durch das Hinzutretens des Vermittlungsrates wird die Bude ausgefüllt, die das Schiedsgericht seinem inneren Befehl nach offen lassen muß. Und erst damit fallen die Einwendungen fort, die dem internationalen Schiedsgericht von vielen Seiten aus heute noch entgegengehalten zu werden pflegen. Denn gerade in den ernstesten Streitfällen handelt es sich, wie zwischen einzelnen Menschen so auch zwischen den Staaten, nicht um Rechtsfragen, nicht um die Durchsetzung eines willkürlichen oder vermeintlichen Rechtspruchs, sondern um Forderungen, die durch das Recht und die Pflicht zur Selbsterhaltung und der Selbstentfaltung hervorgerufen sind. Der richtige Entscheidungsmaßstab ist die gütliche Vermittlung, die Annahme der Entscheidung an die Seite treten. Was nach den großen Kriegen auf jedem Staatentag besprochen ist, 1848 wie 1856 wie 1878, was bei Beendi-

